

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma **RVM Rückstandsverwertungs GmbH**, Rottdamerstr. 9 -11 in 68219 Mannheim beabsichtigt die Änderung ihres bestehenden Abfallzwischenlagers auf dem Betriebsgelände Rottdamer Str. 9 -11 (Flurstück-Nrn. 19741/10, 19741/14 und 19741/17) durch den Anbau einer neuen Halle an die bestehende Lagerhalle mit einer Erhöhung der Lagerkapazität um 2.000 Tonnen Galvanik- und Metallhydroxidschlämme in der neuen Halle. Die Gesamtlagerkapazität der Anlage beträgt damit 5.686 Tonnen. Die geänderte Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden, spätestens bis Februar 2018.

Für die Änderung der Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach den §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nr. 8.12.1.1 Spalte c und d des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) mit einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen

von Montag, 21.08.2017 bis Mittwoch, 20.09.2017

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

a) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, Karlsruhe, Zimmer 047, EG (Eingang rechts);

b) Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collinistraße1, 68161 Mannheim, Foyer des Collini-Centers (Montag - Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr)

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom **21.08.2017** bis einschließlich **20.10.2017** bei der Stadt Mannheim, Fachbereich 67 oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 in 76247 Karlsruhe schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden.

Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Dienstag, dem 21. 11.2017 ab 10 Uhr, im Friedrich-Walter-Saal des Stadtarchives Mannheim, Collinistraße 1, 68161 Mannheim, Erdgeschoß** öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie **am 21.11.2017** nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den **folgenden Werktagen im selben Saal** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Karlsruhe, den 11.08.2017

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2